

In der Senatssitzung am 19. September 2023 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

11. September 2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19. September 2023

Besetzung der Aufsichtsräte der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft - Aktiengesellschaft von 1877-, der EUROGATE GmbH & Co. KGaA und der M3B GmbH

A. Problem

Im Aufsichtsrat der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft -Aktiengesellschaft von 1877- (BLG) nehmen als Vertreter:innen des Senats der Freien Hansestadt Bremen derzeit u.a. Frau Senatorin Dr. Claudia Schilling und Herr Senator a.D. Dietmar Strehl ein Mandat wahr. Aufgrund der Neuordnung des Senats in der laufenden Legislaturperiode ist vorgesehen, dass die Mandate künftig von Frau Senatorin Kristina Vogt und Herrn Bürgermeister Björn Fecker ausgeübt werden.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der BLG erfolgt nach den Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG). Gemäß § 101 Abs. 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 3 S.1 des AktG werden die arbeitgeberseitigen Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates gewählt. Die Besetzungsvorschläge sind sechs Wochen vor der Hauptversammlung zu übermitteln. Alternativ ist gem. § 104 AktG eine gerichtliche Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder möglich. Da beide Varianten mit erheblichen Vorlaufzeiten verbunden sind, ist zur Sicherstellung der erfolgten Umsetzung bis zur Dezembersitzung des Aufsichtsrates der BLG daher zeitnah und auch vor der allgemeinen Aufsichtsratsumbesetzung der neuen Legislaturperiode über die künftige Besetzung der Mandate zu entscheiden, da kurzfristig das Auswahlverfahren für die Nachfolge des Vorstandsvorsitzenden der BLG ansteht. Es ist zudem vorgesehen, dass Frau Senatorin Kristina Vogt das Senatsmandat im Personalausschuss der BLG übernehmen wird.

Bei der EUROGATE GmbH & Co. KGaA handelt es sich um eine 50%ige Tochter der BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG. Im Aufsichtsrat von EUROGATE steht dem Senat ein Mandat zu, welches bislang ebenfalls von Herrn Senator a.D. Dietmar Strehl wahrgenommen wurde. Aufgrund der inhaltlichen Verknüpfung der Mandate bei der

BLG und bei EUROGATE ist auch für dieses Mandat ein vorzeitiger Wechsel von Herrn Senator a.D. Dietmar Strehl zu Herrn Bürgermeister Björn Fecker vorgesehen.

Um eine sachgerechte Ausübung des Mandats bei der BLG sicherstellen zu können und um die durch den Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen empfohlene Höchstzahl von fünf Aufsichtsratsmandaten nicht zu überschreiten, hat Frau Senatorin Vogt das bisher für die Freie Hansestadt Bremen im Aufsichtsrat der M3B GmbH wahrgenommene Mandat niedergelegt.

Im Aufsichtsrat der M3B GmbH hat Frau Senatorin Vogt bislang den Vorsitz ausgeübt. Aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der M3B GmbH ergibt sich, dass bei einem vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden aus dem Amt unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen ist.

Es ist daher zeitnah und auch vor der allgemeinen Aufsichtsratsumbesetzung der neuen Legislatur über die künftige Besetzung des Mandates zu entscheiden, damit die M3B GmbH zügig einen neuen Aufsichtsratsvorsitz erhält.

B. Lösung

Der Senator für Finanzen schlägt dem Senat vor, den Aufsichtsrat der BLG mit Frau Senatorin Kristina Vogt und Herrn Bürgermeister Björn Fecker sowie den Aufsichtsrat der EUROGATE GmbH & Co. KGaA mit Herrn Bürgermeister Björn Fecker zu besetzen. Der Senator für Finanzen schlägt dem Senat weiterhin vor, den Aufsichtsrat der M3B GmbH mit Herrn Staatsrat Kai Stührenberg zu besetzen.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkung

Keine

Gender-Prüfung

Durch die mit dieser Senatsvorlage vorgeschlagene Besetzung verändert sich die Verteilung der senatsseitigen Mandate in dem Aufsichtsrat der BLG im Hinblick auf die

Geschlechterverteilung nicht. Der Freien Hansestadt Bremen werden fünf Aufsichtsratsmandate direkt zugerechnet. Durch die vorgeschlagene Umbesetzung werden weiterhin zwei dieser Mandate mit Frauen besetzt, das Geschlechterverhältnis zwischen Frauen und Männern liegt daher unverändert bei 2:3. Bezogen auf alle arbeitgeberseitigen Mandate liegt das Geschlechterverhältnis zwischen Frauen und Männern weiterhin bei 2:6, bezogen auf alle Mandate (inklusive Arbeitnehmervertreter:innen) liegt es bei 4:12.

Nach dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst muss sich der Aufsichtsrat der BLG zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzen. Diese Mindestquote gilt grundsätzlich für den gesamten Aufsichtsrat als Organ (Gesamterfüllung). Das bedeutet, dass von den sechzehn Mitgliedern des BLG-Aufsichtsrats insgesamt fünf Mitglieder Frauen sein müssten. Dabei spielt es keine Rolle, welche Seite (Anteilseigner oder Arbeitnehmer) mehr oder weniger weibliche Mitglieder hat. Dieser Gesamterfüllung kann jedoch von der Anteilseigner- oder der Arbeitnehmerseite vor jeder Wahl widersprochen werden, so dass jede Seite die Mindestquote für diese Wahl gesondert zu erfüllen hat (Getrennterfüllung). Dabei errechnet sich die Zahl der mindestens zu bestellenden Frauen bzw. Männer durch mathematische Rundung. Danach müssen die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite jeweils zwei Frauen in den Aufsichtsrat entsenden, um die Geschlechterquote zu erfüllen. Die Arbeitgeberseite kommt dem unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Besetzung nach.

Auch im Aufsichtsrat der EUROGATE GmbH & Co. KGaA ergibt sich durch die vorgeschlagene Besetzung keine Veränderung der Geschlechterverteilung im Aufsichtsrat. Der Freien Hansestadt Bremen steht im Aufsichtsrat der EUROGATE GmbH & Co. KGaA derzeit ein Mandat zu, welches weiterhin von einem Mann ausgeübt wird. Bezogen auf alle Mandate liegt das Geschlechterverhältnis von Frauen und Männern im Aufsichtsrat der EUROGATE weiterhin bei 2:14.

Durch die mit dieser Senatsvorlage vorgeschlagene Besetzung verändert sich die Verteilung der vier senatsseitigen Mandate in dem Aufsichtsgremium der M3B GmbH im Hinblick auf die Geschlechterverteilung von einem Verhältnis von derzeit 3:1 zwischen

Frauen und Männern auf ein Verhältnis von 2:2. Dieses Verhältnis steht aber unter dem Vorbehalt möglicher weiterer Veränderungen im Rahmen der allgemeinen Aufsichtsratsumbesetzung. Über alle Mandate (inklusive Arbeitnehmervertreter:innen) betrachtet liegt das Verhältnis bei 4:3.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde mit der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und der Senatskanzlei abgestimmt. Sie wurde der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau zur Kenntnis gegeben.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit

Entfällt

Veröffentlichung nach dem IFG

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschlüsse

- 1) Der Senat beschließt,
 - a. den Aufsichtsrat der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft -Aktiengesellschaft von 1877- mit Frau Senatorin Kristina Vogt als Nachfolgerin von Frau Senatorin Dr. Claudia Schilling und mit Herrn Bürgermeister Björn Fecker als Nachfolger von Herrn Senator a.D. Dietmar Strehl und
 - b. den Aufsichtsrat der EUROGATE GmbH & Co. KGaA mit Herrn Bürgermeister Björn Fecker als Nachfolger von Herrn Senator a.D. Dietmar Strehl und
 - c. den Aufsichtsrat der M3B GmbH mit Herrn Staatsrat Kai Stührenberg als Nachfolger von Frau Senatorin Kristina Vogt zu besetzen.
- 2) Der Senat bittet den Senator für Finanzen um die entsprechende Umsetzung.
- 3) Die Aufsichtsratsmandate und andere Funktionen, soweit Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen betroffen sind, werden im Rahmen einer Nebentätigkeit wahrgenommen. Die Wahrnehmung der Tätigkeit erfolgt auf Verlangen des Senats.

Der Senat erwartet, dass die Mandatsträgerinnen und -träger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Unterstützung der bremischen Verwaltung zurückgreifen. Er genehmigt den Betroffenen deshalb insoweit die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Freien Hansestadt Bremen. Auf die Entrichtung eines Entgelts wird verzichtet.

Soweit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Aufsichtsrat neben dem Aufwendersatz Vergütungen gezahlt werden, unterliegen diese der Ablieferungsverpflichtung gemäß § 5a des Senatsgesetzes und der §§ 6 und 6a der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung. Eine Befreiung von der Ablieferungsverpflichtung gemäß § 6a BremNVO wird nicht erteilt. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Betroffene über diese Beschlüsse zu unterrichten.